

Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat in Ihrer Sitzung am 19.05.2004 aufgrund des § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. I S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.Dezember 2000 (GVBl. I S. 179,182), für die Gemeinde Schwielowsee diese Verordnung erlassen:

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee.

Sie lässt höherrangige rechtliche Regelungen unberührt.

§ 2 Aufgaben

Mit Hilfe dieser Verordnung soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Schwielowsee gewährleistet werden.

Zuständig für die Durchführung ist der Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Gemeindeverwaltung Schwielowsee.

§ 3 Verkehrsflächen

Zu den dem öffentlichen Verkehr dienenden bzw. gewidmeten Flächen (Verkehrsflächen) im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere:

- Straßen einschließlich der Gehbahnen, Gehwege, Radwege, sonstige Wege, Plätze, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen sowie Treppen und Rampen, vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- Der Luftraum über dem Straßenkörper.

§ 4

Öffentliche Anlagen

Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind bestimmungsgemäß allgemein zugängliche Gebäude öffentlicher Behörden, Denkmäler und Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Entwässerungs-, Sperr- und Baustelleneinrichtungen, Fernsprech-, Wetterschutz und ähnliche Einrichtungen, Ein- und Aufbauten der Verkehrsflächen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßenbäume und Straßenbegleitgrün sowie die für den öffentlichen Verkehr zugänglichen Grünflächen, Friedhofs- und sonstigen Anpflanzungsflächen sowie Spiel- und Sportplätze mit den dazugehörigen Wegen. Weiterhin Ruhebänke, Toiletten, Wertstoffbehälter sowie deren Stellplätze.

Besonderer Teil

§ 5

Schutz der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen

1. Öffentliche Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen anders als bestimmungsgemäß zu nutzen, insbesondere ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die Benutzung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
2. Das Abstellen von Gegenständen einschließlich Kraftfahrzeugen, das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Zelten oder Verkaufswagen in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Grünanlagen bzw. auf Grünflächen, ist verboten. Ausnahmen können in begründeten Ausnahmefällen vom Fachbereich Ordnung und Sicherheit genehmigt werden.
3. Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den öffentlichen Anlagen zu übernachten.
 - b) in den öffentlichen Anlagen und in den Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder oder andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen.
 - c) ohne Genehmigung Plakate, Mitteilungen, mobile Werbeschilder oder ähnliche Informationsträger im öffentlichen Straßenraum, insbesondere an Straßenbäumen, Lichtmasten, Bushaltestellen oder Schaltschränken anzubringen oder aufzustellen.
 - d) in Wertstoffbehälter, außerhalb der dort angegebenen Einwurfzeiten, einzuwerfen oder andere Stoffe als die für die jeweiligen Behälter vorgesehenen Wertstoffe einzufüllen oder dort zurückzulassen.
 - e) unbefugt öffentliche Straßen oder Wege baulich zu verändern oder in ihrer Benutzbarkeit für die Allgemeinheit einzuschränken.

- f) fahruntaugliche oder stillgelegte Kraftfahrzeuge auf allgemein zugänglichen Flächen unbefugt abzustellen. Bei verkehrsbehindernd abgestellten Fahrzeugen gilt die Beseitigungspflicht nach § 32 der Straßenverkehrsordnung.
4. a) Wer entgegen der Verbote der Nr. 3 öffentliche Einrichtungen beschriftet, bemalt, besprüht oder sonst beschädigt, in der Gebrauchsfähigkeit einschränkt, Plakate oder Werbeträger anbringt oder aufstellt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder den Gewerbetreibenden, auf welchen auf dem Plakat oder in der Werbung hingewiesen wird.
5. Haben die Beseitigungspflichtigen nach Nr. 4a nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist ihre Pflichten erfüllt, so kann die Gemeinde auf Kosten der Betroffenen die Handlung selbst ausführen oder einen Anderen mit der Ausführung beauftragen.

§ 6

Allgemeine Anliegerpflichten

1. Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen liegen.
2. Anlieger haben ihre an Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen unmittelbar angrenzenden Grundstücks- oder Gebäudeteile so zu erhalten, dass die Benutzer der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Insbesondere sind Blumentöpfe/-kästen, Dachziegel, Regenrinnen gegen das Herabstürzen zu sichern, Kellerluken/-schächte, Gruben und ähnliche Öffnungen sind mit einem festen Deckel oder mit Türen zu verschließen.
3. Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Pflanzen dürfen in den Luftraum über Gehwegen bis zur Höhe von 2,50 m nicht hineinragen. Öffentliche Flächen dürfen nicht mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden, sofern dadurch die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern beeinträchtigt werden kann. Vor einer beabsichtigten Bepflanzung, ist die Genehmigung der Ordnungsverwaltung einzuholen.
4. Jedes Haus ist vom Anlieger mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus gut erkennbar sein und lesbar gehalten werden.
5. Befestigungen auf öffentlichen Flächen (Grundstückszufahrten o. ä.) bedürfen der Genehmigung durch die Bauverwaltung der Gemeinde, um Gefährdungen von Verkehrsteilnehmern oder Fußgängern vorzubeugen. Weitergehende Genehmigungspflichten nach baurechtlichen Vorschriften werden hierdurch nicht ersetzt.
6. Das Aufstellen von Blumenkübeln, sonstigem Zierrat oder dergleichen, ist nur direkt am Grundstückszaun oder der Einfriedung erlaubt. Dabei darf keine Verkehrsbehinderung oder – gefährdung eintreten.
7. Gegenstände, die geeignet sind Fußgänger, Radfahrer oder sonstige Verkehrsteilnehmer zu behindern oder zu gefährden, dürfen nicht auf

Verkehrsflächen aufgestellt werden. Insbesondere sind Gegenstände auf Geh- und Radwegen, die Fußgänger oder Radfahrer auf die Fahrbahn zwingen, zu entfernen. Genehmigungspflichten nach öffentlich- rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7 Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen ist untersagt. Die Anwendung des Straßengesetzes, von Gesetzen und Verordnungen zum Schutze der Umwelt und des Wassers sowie gegen illegale Abfallentsorgung bleiben unberührt.

Unzulässig ist insbesondere:

- a) das Waschen, insbesondere Abspritzen von Fahrzeugen und anderen Gegenständen auf Straßen, Wegen, Plätzen, Anlagen und an Gewässern;
 - b) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Gegenständen oder Abfall, Lebensmitteln, Papier, Glas, Verpackungsmaterial sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderen gefährlichen Gegenständen; das Verbringen von organischen Gartenabfällen oder Gehölzschnitt von privaten Grundstücken in öffentliche Bereiche oder Waldungen.
 - c) das Ausschütten jeglicher Schmutz- oder Abwässer auf Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen;
 - d) die Versickerung oder die Einleitung gesundheits- oder umweltschädlicher Stoffe in das öffentliche Kanalnetz;
 - e) das Einschütten oder Einkehren von Kehrlicht, Schmutz oder sonstigem Abfall in Straßenrinnen oder Sinkkästen.
2. Verschmutzte Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen sind vom Verursacher unverzüglich zu säubern oder säubern zu lassen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen und bei Bedarf zu entleeren. Abfälle, die im Zusammenhang mit dem Warenverkauf oder der Abgabe von Speisen und Getränken entstehen, sind einzusammeln.
 3. Haushalts- oder Gewerbemüll darf nicht in öffentliche Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen aufgestellt sind.
 4. Abfallbehälter, die zur Entsorgung bereitgestellt werden, sind so aufzustellen, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährden. Insbesondere dürfen Fahrradfahrer und Fußgänger oder sonstiger Fahrzeugverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 8 Unzulässige Lärmverursachung

1. Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Die Anwendung des § 10 Landesimmissionsschutzgesetz bleibt unberührt.
2. Rasenmäher, Kreissägen, Mischer, Bohrmaschinen, Rasentrimmer und ähnlich laute Maschinen **mit Umweltzeichen**, dürfen nur an Werktagen, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr und sonnabends in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
3. Sehr laute Geräte **ohne Umweltzeichen**, wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider (mit Verbrennungsmotor), Laubsammler, Laubgebläse oder dergleichen, dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr betrieben werden. Ihr Betrieb ist an Sonn- und Feiertagen untersagt.
4. Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Knallgeräte und ähnliche Geräte, dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

§ 9

Mitführen von Tieren, Haustierhaltung

1. In den folgenden Gebieten der Gemeinde Schwielowsee sind Hunde, außerhalb von befriedeten Besitztümern, an einer reißfesten Leine zu führen:

Ortsteil Caputh

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Potsdamer Straße, Lindenstraße, Straße der Einheit, Friedrich- Ebert- Straße, Schwielowseestraße, Michendorfer Chaussee

Touristischer Bereich im Gebiet nördlich der Ortsdurchfahrt bis zum Uferbereich in den Grenzen vom Bootsanleger Schloß Caputh bis zur Bahnbrücke über das Caputher Gemünde mit allen dort beinhalteten Straßen und Wegen:

Weberstraße, Krughof, Havelstraße, Ziegelscheune, Ziegelstraße, Straße der Einheit, Straße der Jugend, Schulstraße, Auguststraße, Feldstraße, Gartenstraße, Weinbergstraße, Uferpromenade entlang des Caputher Gemüdes

Ortsteil Ferch

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Dorfstraße, Mühlengrund, Kammeroder Weg, Glindower Weg, Fercher Straße, Beelitzer Straße

Touristischer Bereich:

Seeweg vom Parkplatz Strandbad bis Forsthaus Mittelbusch

Ortsteil Geltow

Ortsdurchfahrtsstraßen:

Chausseestraße, Hauffstraße bis Baumgartenbrücke, Hauffstraße vom Abzweig Richtung GT Wildpark- West, Am Wasser, Caputher Chaussee bis Abzweig Am Petzinsee;
Gemeindeteil Wildpark West: Havelpromenade vom Eingangsschild, Marktplatz, Fuchsweg bis Ortsausgang.

Touristischer Bereich:

Am Petzinsee, Uferpromenade vom Sportplatz, Am Grashorn bis Ortsausgang
Richtung Wildpark West

1. Die Aufsichtsperson muss in der Lage sein, den Hund sicher an der Leine zu führen. Der Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, dass Sie als Aufsichtsperson geeignet sind. Personen, die Tiere mitführen, haben in ausreichendem Maße dafür zu sorgen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder geschädigt werden.
2. Die Vorschrift der Nr. 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.
3. Wer auf Verkehrsflächen oder in öffentlichen Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie die Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen. Diese Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die von ihren Tieren verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen (insbesondere Hundekot) unverzüglich zu beseitigen. Hierzu sind bei jedem Ausgang mit einem Hund geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekotes, in ausreichender Menge, mitzuführen. Diese Behältnisse sind den zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Haustiere müssen so gehalten werden, dass sie besonders die Nachbarn und deren Besucher nicht belästigen bzw. gefährden.

§ 10

Entsorgung von Sammelgruben

1. Die Reinigung und Entleerung von Fäkaliensammelgruben, Schlammfängen für Wirtschaftsabwässer, Leichtstoffabscheidern, Dunggruben und sonstigen Behältnissen, in denen derartige Abfälle gelagert werden, ist rechtzeitig vorzunehmen. Das Austreten übelriechender oder schädlicher Dämpfe ist zu vermeiden, insbesondere das Verschütten übelriechender Flüssigkeit.
2. Die zum Abtransport von Gülle, Fäkalien, Dung und Ähnlichem sowie den vorstehend genannten Abfällen verwendeten Fahrzeuge und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine Beschädigung oder Belästigung der Umwelt ausgeschlossen ist.
3. Die Reinigung der entsprechenden Lagerbehältnisse sowie die Abfuhr ihres Inhalts ist nur an Werktagen zulässig.
In Ausnahmefällen, zur Verhinderung von Notständen, ist die Abfuhr auch an Sonn- und Feiertagen möglich.

§ 11

Öffentliche Kinderspielplätze

1. Spielgeräte und Spielflächen auf öffentlichen Spielplätzen dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
2. Das Fußballspielen, das Fahren mit Fahrrädern und anderen Fahrzeugen, außer Spielfahrzeugen, ist untersagt.
3. Der Aufenthalt auf Spielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, höchstens jedoch bis 20 Uhr, gestattet.
4. Das Mitführen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 12 Ausnahmeerlaubnis

1. Ausnahmen zu den Bestimmungen dieser Verordnung können nach schriftlichem Antrag erteilt werden.
2. Auflagen, Befristungen sowie Widerruf sind möglich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.
2. Bei Verstößen gegen diese Verordnung können folgende Bußgelder erhoben werden, sofern sie nicht nach Landes – oder Bundesrecht mit Strafen oder Bußgeldern bedroht sind.

Tatbestand

Höhe der Geldbuße in Euro

Verstoß gegen § 5,
nicht bestimmungsgemäße Nutzung von
Verkehrsflächen bzw. öffentlichen Anlagen:

- Nr. 2 Zweckentfremdung öffentlicher Flächen 25 bis 250
- Nr.3 Übernachten in öffentlichen Anlagen 25 bis 50
- Nr. 3b Vandalismus 50 bis 250
- Nr. 3c Wildes Plakatieren und Werben 25 bis 250
- Nr. 3d Nichteinhaltung der Einwurfzeiten 25
- Nr. 3e Ungenehmigte Veränderungen im Straßenraum 100 bis 250
- Nr. 3f Abstellen von stillgelegten Fahrzeugen 100 bis 500

Verstoß gegen § 6, allgemeine Anliegerpflichten:

- Nr. 2 Gefährdung durch Anliegergrundstücke 25 bis 250
- Nr. 3 Verstoß gegen Pflanzverbot, Lichtraumprofilschnitt 25 bis 250
- Nr. 4 Nichtanbringung von Hausnummern 25 bis 50
- Nr. 6 Ungenehmigte Befestigungen 50 bis 250
- Nr. 7 Hindernisse bereiten, Gefährdung oder Behinderung von Fußgängern und Radfahrern 50 bis 250

Verstoß gegen § 7 Verunreinigungsverbot:

- Nr. 1a Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Plätzen, Anlagen 25 bis 50
- Nr.1b Illegale Entsorgung 25 bis 500
- Nr.1c Ausschütten von Schmutzwasser 50 bis 250
- Nr.1d Versickerung oder Einleitung von umweltschädlichen Stoffen 100 bis 500
- Nr.1e Entsorgung in Sinkkästen oder Straßenrinnen 25 bis 100
- Nr.3 Illegale Entsorgung in öffentliche Abfallbehältern 25 bis 100
- Nr.4 Gefährdung oder Behinderung durch abgestellte Entsorgungsgefäße 15 bis 50

Verstoß gegen § 8 unzulässige Lärmverursachung:

- Nr.1 Beeinträchtigung der Nachtruhe 25 bis 100
- Nr.2, Nr.3 Betreiben von Maschinen außerhalb der angegebenen Zeiten 25 bis 200
- Nr.4 Belästigung durch Tongeräte 25 bis 200

Verstoß gegen § 9, Tierhaltung:

- Nr.1 Mißachtung des Leinenzwanges 25 bis 150
- Nr.4 Verunreinigung von Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen einschließlich Beschädigung und Verschmutzung durch Tiere
Nichtmitführen von geeigneten Behältnissen zur Beseitigung von Tierkot 50 bis 100
15 bis 50
- Nr.5 Belästigung von Menschen oder Tieren 25 bis 100

Verstoß gegen § 10, Entsorgung von Abwassergruben:

- nicht sachgemäße Entsorgung von Abwassergruben 100 bis 500

Verstoß gegen § 11, Verhalten auf öffentlichen Spielplätzen:

- Nr.4 Mitnahme von Tieren 25 bis 50

§ 14

Inkrafttreten / Gültigkeitsdauer

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Amtes Schwielowsee vom 04.Mai 2000 außer Kraft.
2. Die Verordnung tritt am 31.12. 2014 außer Kraft.

Erlassen

Ausgefertigt

Schwielowsee, den 19.05.2004

Schwielowsee, den 26.05.2004

gez. R. Büchner
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ausfertigung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Schwielowsee, welche die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 19.05.2004 (Beschluss - Nr.: 04-05-38) beschlossen hat, wird im Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee Nr. 10 öffentlich bekannt gegeben.

Schwielowsee, den 26.05.2004

gez. K. Hoppe
Bürgermeisterin